

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. November 1982	Nummer 83
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
641 238	22. 10. 1982	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Verzinsung von Bau- und Annuitätsdarlehen aus öffentlichen Mitteln und Wohnungsfürsorgemitteln nach § 18 a bis f WoBindG	1716
78420	25. 10. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Förderung des Milchfrühstücks in Kindergärten und Schulen (Schulmilchprogramm) . .	1721

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
20. 10. 1982	RdErl. – Gemeindefinanzreform; Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1982	1721
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
13. 10. 1982	Bek. – Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen	1722

641
238

Verzinsung von Bau- und Annuitätsdarlehen aus öffentlichen Mitteln und Wohnungsfürsorgemitteln nach § 18a bis f WoBindG

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 22. 10. 1982 - IV C 2 - 4147 - 2007/82

Zum Vollzug der §§ 18a bis f des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972) und zur Anwendung

- der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen (1. ZinsVO) vom 25. Mai 1982 (GV. NW. S. 288), geändert durch Verordnung vom 22. September 1982 (GV. NW. S. 613) - SGV. NW. 641 - sowie
- der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen (2. ZinsVO) vom 22. September 1982 (GV. NW. S. 613/SGV. NW. 641)

werden folgende Bestimmungen getroffen:

- 1 **Weisung an die darlehensverwaltenden Stellen des Landes - Anwendungsbereich der Bestimmungen**
 - 1.1 Die darlehensverwaltenden Stellen des Landes (Wohnungsbauförderungsanstalt und Oberfinanzdirektionen), die aus Mitteln des Landes gewährte Bau- und Annuitätsdarlehen aus öffentlichen Mitteln und Wohnungsfürsorgemitteln verwalten, erhöhen die Zinsen für diese Darlehen in dem nach der 1. ZinsVO und nach der 2. ZinsVO höchstzulässigen Umfang. Die erhöhten Zinsen sind nach Maßgabe dieser Bestimmungen zu ermitteln und zu dem unter Beachtung des § 18b Abs. 4 WoBindG i. V. mit § 1 Abs. 4 der 1. ZinsVO und § 1 Abs. 4 der 2. ZinsVO frühestmöglichen Zeitpunkt (Beginn des nächstfolgenden Zahlungsabschnitts) anzufordern.
 - 1.2 Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verzinsung von Darlehen, die vom Land (aus Landesmitteln) oder vom Bund (aus Bundestreuhandmitteln) für den Bergarbeiterwohnungsbau gewährt worden sind, ist abweichend von Nr. 1.1 das Verlangen der darlehensverwaltenden Stelle (§ 1 Abs. 1 bis 3 der 1. ZinsVO) in der Weise auszuüben, daß an die Stelle des in § 2 Abs. 2 der 1. ZinsVO vorgesehenen Kappungsbetrags bei Darlehen, die aus Landesmitteln für den Bergarbeiterwohnungsbau gewährt wurden, ein Kappungsbetrag von 70,- Deutsche Mark tritt. Dies gilt jedoch nur, wenn der Darlehensschuldner - anstelle des in § 2 Abs. 2 Satz 2 der 1. ZinsVO vorgesehenen Einkommensnachweises - nachweist, daß mindestens einer der Wohnungsinhaber am 1. April 1982 wohnungsrechtlich i. S. des § 4 Abs. 1 Buchstabe a, b oder c des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (BergArbWoBauG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. Mai 1957 (BGBl. I S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429), ist. Der Nachweis ist zu führen durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle i. S. des § 6 Abs. 1 des BergArbWoBauG und § 2 Nr. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 22. 10. 1979 (GV. NW. S. 649/SGV. NW. 237) nach dem Muster des Vordrucks der Anlage 1. Der Nachweis der Nutzung am 1. April 1982 wird gegenüber der zuständigen Stelle durch eine Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes geführt.
 - 1.3 Auch die nicht unter Nr. 1.1 fallenden Stellen, die Bau- und Annuitätsdarlehen aus öffentlichen Mitteln und Wohnungsfürsorgemitteln verwalten (darlehensverwaltenden Stellen), haben - sofern sie von der Möglichkeit, höhere Zinsen zu verlangen (§ 1 Abs. 1 der 1. und § 1 Abs. 1 der 2. ZinsVO), Gebrauch machen - die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

2

Abgrenzung der erfaßten Darlehen und des Anwendungsbereichs der 1. und der 2. ZinsVO

- 2.1 Bei den nach § 1 Abs. 2 und 3 der 1. bzw. der 2. ZinsVO für die Zinserhöhung maßgebenden Stichtagen der Darlehensbewilligung (1. Januar 1960, 31. Dezember 1959 und 1. Januar 1970) ist auf den Zeitpunkt des Zugangs des Bescheides abzustellen (§ 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW). Ist das Darlehen nicht durch Bewilligungsbescheid, sondern lediglich auf vertraglicher Grundlage gewährt worden, so ist auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzustellen.
- 2.2 Die Zinserhöhung ist auch zulässig, wenn vertraglich eine Höherverzinsung ausdrücklich ausgeschlossen ist (§ 18a Abs. 1 Satz 2 WoBindG); „Höherverzinsung“ ist auch die erstmalige Verzinsung eines bisher zinslosen Darlehens.
- 2.3 Eine Verzinsung von Familienzusatzdarlehen ist nicht zulässig (§ 45 Abs. 4 II. WoBauG).
- 2.4 Eine Zinserhöhung ist bei Familienheimen in der Form von Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen sowie bei solchen Eigentumswohnungen, die vom Eigentümer oder seinen Angehörigen benutzt werden, frühestens nach Ablauf von 10 Jahren nach der Bezugsfertigkeit zulässig (§ 18a Abs. 5 WoBindG, § 44 Abs. 3 II. WoBauG).
- 2.5 Eine Zinserhöhung für Darlehen, die zum Bau von Wohnheimen gewährt wurden, ist nicht zulässig (§ 20 WoBindG).
- 2.6 Die zur Förderung von Eigenheimen, Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen, Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen gewährten Darlehen sind nach Maßgabe der 1. ZinsVO, die für Miet- und Genossenschaftswohnungen gewährten Darlehen nach Maßgabe der 2. ZinsVO zu verzinsen. Bei der Zuordnung zum Anwendungsbereich einer dieser beiden Verordnungen ist auf die rechtliche Eigenschaft der geförderten Maßnahme bei Beginn desjenigen Zahlungsabschnitts abzustellen, für den die erhöhten Zinsen erstmals gefordert werden. Die rechtliche Eigenschaft als Eigenheim, Kaufeigenheim, Kleinsiedlung, Eigentumswohnung oder Kaufeigentumswohnung, Miet- oder Genossenschaftswohnung und Wohnheim richtet sich nach den §§ 2, 7, 9, 10, 12, 13 und 15 II. WoBauG (vgl. § 100 II. WoBauG); bei der Prüfung können bis auf weiteres die Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 des RdErl. des Innenministers vom 18. 11. 1971 (SMBl. 641) sinngemäß herangezogen werden. Bei der Durchführung der Zinserhöhung (vgl. Nr. 4) kann von den zum Zeitpunkt der Zinserhöhungsmittelteilung bekannten Verhältnissen ausgegangen werden.
- 2.7 Als Wohnungsfürsorgemittel (§ 4 der 1. und der 2. ZinsVO i. V. mit § 87a II. WoBauG) sind Mittel aus öffentlichen Haushalten anzusehen, die mittelbar oder unmittelbar mit der Zweckbestimmung zur Verfügung gestellt worden sind, Wohnraum durch Neubau, Wiederaufbau und Wiederherstellung, Ausbau und Erweiterung oder Erwerb zugunsten von Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder diesen durch bundes-, landes- oder kommunalrechtliche Regelung gleichgestellten Personengruppen zu schaffen. Für die Zweckbestimmung der Wohnungsfürsorgemittel ist grundsätzlich die Ausweisung im Haushaltsplan maßgebend. Sofern die Zweckbestimmung im Haushaltsplan nicht oder nicht eindeutig angegeben ist, ist auf die der Bewilligung zugrunde liegenden Förderungsbestimmungen oder allgemeinen Richtlinien abzustellen. Wenn auch diese die Zweckbestimmung nicht hinreichend erkennen lassen, ist auf die im Bewilligungsbescheid oder im Vertrag zum Ausdruck gekommene Zweckbestimmung abzustellen. Der Begriff „Wohnförsorgemittel“ setzt nicht voraus, daß die Mittel für den Bau einer steuerbegünstigten oder freifinanzierten Wohnung und/oder unter Vereinbarung eines Wohnungsbesetzungsrechts gewährt worden sind. Zu den Wohnungsfür-

sorgemitteln zählen daher auch sogenannte „Arbeitgeberdarlehen“ oder „persönliche Darlehen“, sofern sie mit der vorgenannten Zweckbestimmung gewährt wurden.

Als mittelbar zu Verfügung gestellte Wohnungsfürsorgemittel sind solche Mittel anzusehen, die mit der vorgenannten Zweckbestimmung durch institutionelle Zuwendungsempfänger, Sondervermögen, Kreditanstalten und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keinen öffentlichen Haushalt haben, eingesetzt worden sind, z. B. gemäß dem Wirtschaftsplan des Darlehensgläubigers. Entscheidend ist, daß dem Darlehensgläubiger Mittel (Zuschüsse) aus einem öffentlichen Haushalt des Bundes, des Landes, der Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Verfügung gestellt worden sind, und zwar auch allgemein für Zwecke des Darlehensgläubigers, nicht notwendig bestimmt zur Wohnungsbauförderung.

Anlage 2

3 Umfang der Zinserhöhung

- 3.1 Zur Berechnung der neuen Jahresleistung ist der erhöhte Zinssatz und der Tilgungssatz auf den Ursprungsbetrag des Darlehens zu beziehen. Die tatsächliche Zinsleistung und je nach dem Darlehensvertrag auch der Verwaltungskostenbeitrag sind vom Restkapital des Darlehens zu ermitteln; die durch die fortschreitende Darlehenstilgung ersparten Zinsen sind zur erhöhten Tilgung zu verwenden (§ 18 b Abs. 2 WoBindG).
- 3.2 Auf den erhöhten Zinssatz (z. B. 6%) ist ein Verwaltungskostenbeitrag bis zu 0,5% nicht anzurechnen, sondern zusätzlich zu fordern (§ 18 b Abs. 2 Satz 1, Halbsatz 2 WoBindG). Der Verwaltungskostenbeitrag von 0,5% ist auch dann neben den erhöhten Zinsen zu fordern, wenn in dem Darlehensvertrag der Verwaltungskostenbeitrag nicht mit einem bestimmten Vomhundertsatz bezeichnet (z. B. „4,5% Zinsen einschließlich Verwaltungskostenbeitrag“) oder der Verwaltungskostenbeitrag in den Vomhundertsatz der Zinsen einbezogen ist (z. B.: „4,5% Zinsen einschließlich eines Verwaltungskostenbeitrages von 0,5%“). Ist ein Verwaltungskostenbeitrag nicht vereinbart, so ist ein solcher auch nicht zu erheben.
- 3.3 Bei der Begrenzung der Mehrbelastung i. S. von § 2 der 1. ZinsVO und bei der Begrenzung der Mieterhöhungen i. S. von § 2 der 2. ZinsVO ist so zu verfahren, daß die dort genannten Kappungsbeträge und die Mietobergrenze durch die Erhöhung der Jahresleistung (Zinsanteil, Anteil des Verwaltungskostenbeitrages, Tilgungsanteil) insgesamt nicht überschritten werden. Der sich dabei ergebende Vomhundertsatz ist auf das nächst niedrigere Zehntelprozent abzurunden.
- 3.4 Npoh nicht voll ausgezahlte Annuitätsdarlehen sind bei der Zinserhöhung wie bereits voll ausgezahlte Darlehen zu behandeln.
- 3.5 Nachbewilligte Darlehen, die lediglich zur Aufstockung bereits bewilligter Darlehen gewährt wurden, sind bei der Zinserhöhung so wie die ursprünglich gewährten Darlehen zu behandeln. Sind die nachbewilligten Darlehen als selbständige Darlehen gewährt worden, so sind sie als selbständige Darlehen zu behandeln.
- 3.6 Bei der Begrenzung der Mieterhöhung nach § 2 der 2. ZinsVO schließt der in Abs. 1 genannte Kappungsbetrag das sich aus der Zinserhöhung ergebende Mietausfallwagnis nicht ein, so daß die zulässige Mieterhöhung infolge der Zinserhöhung höchstens 0,40816 DM ausmachen darf. Dagegen dürfen die in Abs. 2 für die Mietobergrenze genannten Tabellenwerte einschließlich des Mietausfallwagnisses nicht überschritten werden. Bei Wohnungen ohne Bad und ohne Heizung ist die jeweils niedrigste Mietobergrenze des entsprechenden Förderjahrgangs der Mietobergrenzentabelle des § 2 Abs. 2 der 2. ZinsVO maßgebend.
- 3.7 Der Antrag i. S. von § 2 Abs. 2 der 1. ZinsVO ist vom Darlehensschuldner unter Vorlage einer Bescheinigung nach dem Muster des Vordrucks der Anlage 2 zu stellen. Der Nachweis ist für den Wohnungsinhaber nach den Einkommens- und Nutzungsverhältnissen am maßgebenden 1. April zu führen. Enthält die geförderte Eigentumsmaßnahme zwei Wohnungen, so genügt der Nachweis für den Wohnungsinhaber einer der beiden Wohnungen. Bei der Ausstellung der Bescheinigung ist der RdErl. v. 1. 3. 1980 (SMBl. NW. 238), „Prüfung der Einkommensverhältnisse“, anzuwenden. Der Nachweis der Nutzung am maßgebenden 1. April 1982 wird gegenüber der zuständigen Stelle durch eine Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes gem. Nr. 2.1 des RdErl. v. 1. 3. 1980 geführt.
- ### 4 Durchführung der Zinserhöhung
- 4.1 Die darlehensverwaltenden Stellen haben dem Darlehensschuldner die Erhöhung des Zinssatzes und die Höhe der neuen Jahresleistung schriftlich mitzuteilen (§ 18 b Abs. 3 WoBindG); die Zinserhöhungsmittelteilung muß daher **eigenhändig** durch einen dazu Bevollmächtigten unterzeichnet werden (§ 126 BGB); dabei genügt eine mechanische oder faksimilierte Unterschrift nicht der gesetzlichen Formvorschrift.
- 4.2 Die Zinserhöhungsmittelteilung enthält die Aufforderung an den Darlehensschuldner, die geschuldete höhere Leistung erstmalig für den nach dem Darlehensvertrag maßgeblichen Zahlungsabschnitt zu entrichten, der frühestens nach Ablauf von zwei Monaten nach dem Zugang der Mitteilung beginnt (§ 18 b Abs. 4 WoBindG). Die höhere Verzinsung darf nur für einen Zeitraum verlangt werden, der nach dem 31. Dezember 1982 beginnt (§ 1 Abs. 4 der 1. und der 2. ZinsVO). Der Zeitpunkt der Fälligkeit der erhöhten Leistung bestimmt sich nach dem Darlehensvertrag.
- 4.3 Die darlehensverwaltende Stelle hat den Darlehensschuldner gleichzeitig mit der Mitteilung über die Zinserhöhung auf die Antragsmöglichkeit gemäß § 2 Abs. 2 der 1. ZinsVO hinzuweisen. Sie hat ihn über die Begrenzung der Mehrbelastung (§ 2 Abs. 1 der 1. ZinsVO und § 2 Abs. 1 und 2 der 2. ZinsVO) sowie darüber zu unterrichten, daß diese Begrenzung auf seine Einwendungen hin vorgenommen werden.
- Auf die Ausschußfrist für den Antrag nach § 2 Abs. 2 der 1. ZinsVO sowie auf die Ausschußfrist für Einwendungen (§ 4 der 1. und der 2. ZinsVO) ist dabei hinzuweisen.
- 4.4 Die darlehensverwaltenden Stellen weisen den Darlehensschuldner darauf hin, daß die Kappungsbeträge bzw. der Kappungsbetrag und die Mietobergrenze insgesamt nicht überschritten werden dürfen, wenn die Wohnung noch mit anderen Bau- und Annuitätsdarlehen aus öffentlichen Mitteln oder Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden ist (§ 2 Abs. 3 der 1. und § 2 Abs. 7 der 2. ZinsVO). Sie weisen darauf hin, daß in diesen Fällen eine Überprüfung der Zinserhöhung stattfindet, wenn der Darlehensschuldner entsprechende Einwendungen unter genauer Angabe der Art und Höhe solcher Darlehen sowie der Anschrift der darlehensverwaltenden Stelle macht. Auf die Ausschußfrist für Einwendungen (§ 4 der 1. und der 2. ZinsVO) ist dabei hinzuweisen.
- 4.5 Einwendungen gegen die Mehrbelastung aufgrund der Zinserhöhung können nur vom Darlehensschuldner, nicht aber vom Wohnungsinhaber (wenn dieser nicht Darlehensschuldner ist) oder vom Mieter erhoben werden. Bei der Zinserhöhungsmittelteilung nach Maßgabe der 2. ZinsVO ist der Darlehensschuldner darauf hinzuweisen, daß ein Vermieter, der die Erhebung von berechtigten Einwendungen unterläßt, die Erhöhungen der Aufwendungen insoweit selbst zu vertreten hat, als die Zinserhöhung über die Begrenzungen des § 2 der 2. ZinsVO hinausgeht und daß der Mieter insoweit

- nicht zur Zahlung der erhöhten Miete verpflichtet ist (§ 23 Abs. 1 und 3 der II. BV).
- 5 Darlehen verschiedener Gläubiger**
- 5.1** Wird die Zinserhöhung von den Gläubigern mehrerer verschiedener Darlehen verlangt, so haben die Gläubiger möglichst einheitliche Zinssätze festzusetzen (§ 18c Abs. 1 WoBindG); dies gilt für das Zinserhöhungsverlangen nach der 1. ZinsVO und für das nach der 2. ZinsVO. Dabei dürfen die Kappungsbeträge bzw. der Kappungsbetrag und die Mietobergrenze durch die Verzinsung dieser Darlehen insgesamt nicht überschritten werden (§ 2 Abs. 3 der 1. ZinsVO, § 2 Abs. 7 der 2. ZinsVO).
- 5.2** Bei der Ermittlung des Umfangs der Zinserhöhung für mehrere Darlehen verschiedener Gläubiger ist – unter sonstiger Beachtung der Bestimmungen zu Nr. 3 – wie folgt zu verfahren:
- 5.2.1** Erhalten die verschiedenen Gläubiger vor der Zinserhöhung keine Zinsen und Verwaltungskostenbeiträge oder Zinsen und Verwaltungskostenbeiträge mit gleich hohen Vomhundertsätzen, so ist der im Rahmen der Kappungsbeträge bzw. des Kappungsbetrags und der Mietobergrenze mögliche Erhöhungsbetrag auf die verschiedenen Darlehen so aufzuteilen, daß einheitliche Zinssätze für die verschiedenen Darlehen festgesetzt werden.
- 5.2.2** Erhalten die Gläubiger vor der Zinserhöhung Zinsen und Verwaltungskostenbeiträge mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen, so ist der im Rahmen der Kappungsbeträge bzw. des Kappungsbetrags und der Mietobergrenze für eine Zinserhöhung zur Verfügung stehende Betrag zunächst für die Erhöhung des Zinssatzes bzw. des Verwaltungskostenbeitrags des niedriger verzinsten Darlehens zu verwenden. Wenn der für die Zinserhöhung zur Verfügung stehende Betrag nicht ausreicht, um das bisher niedriger verzinsliche Darlehen mit dem gleichen Zinssatz zu verzinsen, der für das höher verzinsliche Darlehen gilt, so kann regelmäßig (Ausnahme siehe Nr. 5.2.4) eine Herabsetzung des Zinssatzes für das bisher höher verzinsliche Darlehen nicht verlangt werden.
- 5.2.3** Übersteigt der für eine Zinserhöhung insgesamt verfügbare Betrag den Betrag, der zur Anhebung der Verzinsung auf den Zinssatz des bisher höher verzinsten Darlehens notwendig ist, so ist der Restbetrag so aufzuteilen, daß die Zinssätze und Verwaltungskostenbeiträge für die verschiedenen Darlehen gleichmäßig hoch sind.
- 5.2.4** Werden die Zinssätze für die verschiedenen Darlehen aufgrund des § 18a WoBindG nach dem 31. 12. 1982 zu verschiedenen Zeitpunkten erhöht und würde die spätere Erhöhung des Zinssatzes zu einer Überschreitung der Kappungsbeträge bzw. des Kappungsbetrags und der Mietobergrenze führen, so ist auf Verlangen des Gläubigers des einen Darlehens der vorher erhöhte Zinssatz für das andere Darlehen so herabzusetzen, daß im Rahmen der Kappungsbeträge bzw. des Kappungsbetrags und der Mietobergrenze möglichst einheitliche Zinssätze für die verschiedenen Darlehen bestimmt werden.
- 5.3** Bei der Durchführung der Zinserhöhung für mehrere Darlehen verschiedener Gläubiger ist – unter sonstiger Beachtung der Bestimmungen zu Nr. 4 – wie folgt zu verfahren:
- 5.3.1** Werden die Darlehen der verschiedenen Gläubiger von der selben Stelle verwaltet, so soll diese nach Möglichkeit die Zinserhöhung für die verschiedenen Darlehen von vornherein unter Beachtung der Frist gemäß § 18b Abs. 4 WoBindG in dem Umfang anfordern, der dafür unter Berücksichtigung der Kappungsbeträge bzw. des Kappungsbetrags und der Mietobergrenze zur Verfügung steht.
- 5.3.2** Werden die Darlehen der verschiedenen Gläubiger von verschiedenen Stellen verwaltet, so fordert jede darlehensverwaltende Stelle, die eine Zinserhöhung durchführt, die neue Jahresleistung regelmäßig nach den Grundsätzen zu Nr. 4 an, um durch die Einwendungen des Darlehensschuldners genauere Kenntnis von der Erhöhung des Zinssatzes für ein weiteres Darlehen eines anderen Gläubigers zu erhalten. Erscheint danach die Erhöhung der Zinssätze für die verschiedenen Darlehen im vollen Umfang unter Beachtung der Kappungsbeträge bzw. der Mietobergrenze nicht möglich, so haben die darlehensverwaltenden Stellen Einvernehmen über die Festsetzung der Zinssätze herzustellen und nach dem Ergebnis des Einvernehmens ihre Zinserhöhungsmitteilungen entsprechend zu berichtigen. Die darlehensverwaltenden Stellen teilen dem Darlehensschuldner ihre berichtigten Zinssätze und die sich daraus ergebende neue Jahresleistung mit.
- 6** Folgende Erlasse werden aufgehoben:
RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 23. 7. 1968 (SMBl. NW. 641), Nr. 3 und 5 des RdErl. d. Innenministers v. 18. 11. 1971 (SMBl. NW. 641).

(zuständige Stelle)

....., den

- Nur gültig zur Vorlage bei der darlehnsverwaltenden Stelle -

Bescheinigung

gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen (1. ZinsVO) in der Fassung vom 22. September 1982 (GV. NW. S. 613/SGV. NW. 641) - Nr. 12 des RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung vom 22. 10. 1982 (SMBL NW. 641)

Herr/Frau

.....
.....
.....
.....

hat die mit Bergarbeiterlandesmitteln/Bundestreuhandmitteln geförderte Wohnung in dem/der - im Anschriftenfeld genannten -*)

Eigenheim/Kaufeigenheim/Kleinsiedlung/Eigentums-/Kaufeigentumswohnung

(Ort)**)

(Straße)**)

(Haus-Nr.)**)

.....
(genaue Lage der Wohnung im Hause)***)

.....
am 1. April 1982 bewohnt.

Er/Sie war am 1. April 1982 wohnungsberechtigt im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe a, b oder c des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (BergArbWoBauG)

Im Auftrag

DS

.....
*) Nichtzutreffendes streichen
**) entfällt, wenn das Objekt im Anschriftenfeld genannt wurde
***) nur bei Eigentums- und Kaufeigentumswohnungen

(zuständige Stelle)

....., den

- Nur gültig zur Vorlage bei der darlehnsverwaltenden Stelle -

Bescheinigung

gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen (1. ZinsVO) in der Fassung vom 22. September 1982 (GV. NW. S. 613/SGV. NW. 641)

Herr/Frau

.....
.....
.....
.....

hat die mit öffentlichen Mitteln/Wohnungsfürsorgemitteln geförderte Wohnung in dem/der - im Anschriftenfeld genannten -*)

Eigenheim/Kaufeigenheim/Kleinsiedlung/Eigentums-/Kaufeigentumswohnung

(Ort)**)

(Straße)**)

(Haus-Nr.)**)

(genaue Lage der Wohnung im Hause)***)

am 1. April 19..... bewohnt

Das Gesamteinkommen des Wohnungsinhabers überschreitet die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 1 des II. WoBauG nach den Verhältnissen am 1. April 19..... nicht um mehr als 20 v. H.

Im Auftrag

DS

*) Nichtzutreffendes streichen
**) entfällt, wenn die Wohnung im Anschriftenfeld genannt
***) nur bei Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen

78420

**Richtlinien
zur Förderung des Milchfrühstücks in
Kindergärten und Schulen (Schulmilchprogramm)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 25. 10. 1982 - II C 4 - 2917.9.1 - 5127

Die Richtlinien zur Förderung des Milchfrühstücks in Kindergärten und Schulen (Schulmilchprogramm), RdErl. v. 26. 9. 1978 (SMBL NW. 78420), werden mit Wirkung vom 1. 12. 1982 aufgehoben.

Die Anträge auf Gewährung der Zuwendungen bis einschließlich November 1982 sind von den Molkereien nach Nr. 7 der Richtlinien bis zum 20. 12. 1982 beim Landesamt einzureichen. Später eingehende Anträge können aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden. T.

- MBL NW. 1982 S. 1721.

II.

Innenminister

Gemeindefinanzreform

**Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer
im Haushaltsjahr 1982**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 10. 1982
- III B 2 - 6/010 - 6827/82

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für den Abrechnungszeitraum Juli bis September 1982 auf

1 684 817 035,03 DM

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem II. Quartal 1982 wird voraussichtlich ein Betrag von 1 684 817 041,60 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

- MBL NW. 1982 S. 1721.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 13. 10. 1982 - II/A 2 - 77 - 01

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen
sind einzureichen beim

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
NW - Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer -
Haroldstraße 4, 4000 Düsseldorf 1,

- a) **bis spätestens 31. Mai 1983** für die Frühjahrsprüfung des Jahres 1984 T.
- b) **bis spätestens 31. Dezember 1983** für die Herbstprüfung des Jahres 1984 T.

Merkblätter für das Zulassungsverfahren sind bei der
Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses erhältlich.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 8 und 9 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803).

Die Richtigkeit der dem Zulassungsantrag beigelegten Ablichtungen bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden muß notariell beglaubigt sein.

Körperbehinderten Personen kann bei der schriftlichen Prüfung die Bearbeitungsfrist um eine Stunde verlängert werden [s. § 8 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer vom 31. Juli 1962 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3007)]. Anträge sind unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung rechtzeitig zu stellen.

Die Sitzungen des Zulassungsausschusses finden jeweils im Mai für die Herbstprüfung und im November für die Frühjahrsprüfung statt. Zu diesen Zeitpunkten müssen die zeitlichen Voraussetzungen der praktischen Tätigkeiten erfüllt sein.

Die Zulassungen erfolgen jeweils für den nächstfolgenden Prüfungstermin.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber nach § 14a Wirtschaftsprüferordnung eine Zulassungsgebühr von DM 150,- mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu entrichten, und zwar an die

Landeshauptkasse Düsseldorf
Postscheckkonto Essen Nr. 7342-434

mit dem Buchungsvermerk: 08/08030/11120 - Zulassungsgebühr.

- MBl. NW. 1982 S. 1722.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X